

FLUCHT_{ORT}
HAMBURG 5.0



VORSTELLUNG EINES LEITFADENS ZUR BERATUNG VON MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG IM KONTEXT VON MIGRATION UND FLUCHT

30.05.2018

Maren Gag, passage gGmbH

Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

THEMATISCHER ÜBERBLICK

- Arbeitszusammenhang und Vorgeschichte
- Zur spezifischen Lebenslage von Geflüchteten
- Entdeckung eines vernachlässigten Themas
- Zum Inhalt des Beratungsleitfadens: Statusfragen, Anspruchsvoraussetzungen
- Gebrauchsanleitung
- Fallbeispiel 1: Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Fallbeispiel 2: Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Fazit

KONTEXT: INTEGRATIONSRICHTLINIE BUND – INTEGRATION VON ASYLBEWERBERN UND FLÜCHTLINGEN (IVAF 2015-2019)

Standortkarte



VERNETZUNG ZUM THEMENFELD IN HAMBURG

FLUCHT_{ORT}
HAMBURG 5.0

 **VERNETZUNG**
Flucht • Migration
HAMBURG

Chancen
AM FLUCHT_{ORT}

HAMBURGER BÜNDNIS
FLUCHT MIGRATION
Bildung ■ Arbeit

MERKMALE EINER ERSCHWERTEN LEBENSLAGE AM BEISPIEL VON GEFLÜCHTETEN

- Leben in Wohnunterkünften
- Bezug von AsylbLG – abgesenkte Leistungen zum Lebensunterhalt
- Verlust der Beschäftigungsfähigkeit durch Sperrfristen – Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt (u.a. durch Arbeitsverbote)
- Hürden beim Quereinstieg in das deutsche Bildungssystem – Brüche in der Bildungsbiografie
- Fehlende Dokumente über Ausbildungs-/Arbeitsnachweise
- systematische Sprachförderung ist nicht für alle möglich
- „gute“ und „schlechte“ Bleibeperspektive.....

LERNENDES NETZWERK

- Rekonstruktionen von Bildungsverläufen von Flüchtlingen und Migrant/-innen mit Behinderung
- Analysen zum „state of the art“ im Themenfeld
- Erstellung einer Rechtsexpertise zur Analyse von gesetzlichen Ausschlüssen von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht in Kooperation mit der Universität Hamburg
- Untersuchung: Problemanzeigen – Hintergründe – Folgerungen, eine Bestandsaufnahme bei 17 Akteuren/Projekten in Hamburg zum Themenfeld – Kontext Bildung/Beschäftigung

BEHINDERUNGSBEGRIFF

Nach der **Definition in § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert**, wenn ihre körperliche Funktion, ihre geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten **Sozialleistungen** (§ 1 SGB IX),

- um ihre **Selbstbestimmung** und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu **fördern**,
- **Benachteiligungen** zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

INHALT: UM WELCHE SOZIALRECHTLICHEN LEISTUNGEN GEHT ES?

- **Medizinische Rehabilitation (Kap. III)**
- **Teilhabe am Arbeitsleben (Kap. IV)**
- **Soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung (Kap. V)**
- **Pflege (Kap. VI)**
- **Hinweise zur Feststellung einer Schwerbehinderung (Kap. VII)**

- **Hinweise zur Rechtsdurchsetzung (Kap. VIII)**

INHALT: WELCHER TRÄGER IST FÜR DIE ERBRINGUNG DER KONKRETEN SOZIALLEISTUNG ZUSTÄNDIG?

Zuständig für Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen sind

- **Gesetzliche Krankenkasse**
- **Bundesagentur für Arbeit**
- Träger der Gesetzl. Unfallversicherung: Berufsgenossenschaft etc.
- Träger der Gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Jugendamt
- Träger der Sozialhilfe: **Sozialamt** etc.
- Versorgungsämter oder die Ämter für Soziale Angelegenheiten etc.
(Schwerbehindertenausweis).

DIVERSITÄT DER MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN – ZUR RELEVANZ DES JEWEILIGEN STATUS

- Unionsbürger/-innen mit einem materiellen Aufenthaltsrecht
- **Unionsbürger/-innen ohne materielles Aufenthaltsrecht**
- **Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel**
- **Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung, also Asylsuchende und Geduldete**

BERATUNG IN DREI SCHRITTEN - GEBRAUCHSANLEITUNG

Schritt 1: Klärung welche Sozialleistung beantragt werden soll
(Stichwortverzeichnis)

Schritt 2: Klärung zu welcher Migrant/-innengruppe (**verschiedene Farben**) der Ratsuchende gehört (Aufenthaltspapier)

Schritt 3: Klärung welcher Leistungsträger (**verschiedene Symbole**) für die Erbringung der Sozialleistung zuständig ist, Klärung der Anspruchsvoraussetzung

Infokästen (I-IX) enthalten weitergehende Informationen vor allem zum Zugang zu den Leistungen der gesetzliche Krankenkassen und zu Eingliederungshilfe.

FALLBEISPIEL

Familie A. ist aus Afghanistan nach Deutschland geflohen und am **30.11.2017** in Hamburg angekommen. Sie erhielten **Aufenthalts-gestattungen** und Herr A. hat jetzt eine geringfügige Beschäftigung in der Gastronomie. Der älteste Sohn S., 19 Jahre, hat ein Down-Syndrom. Bei einer ärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass die aufgrund der Behinderung bestehende Schwerhörigkeit durch ein gutes **Hörgerät** ausgeglichen werden könnte. Da behinderungsbedingt eine starke sprachliche Beeinträchtigung besteht, wäre eine **logopädische Behandlung** dringend erforderlich. Die Familie A. möchte wissen, ob S. diese Leistungen erhalten kann.

GESUNDHEITSVERSORGUNG – MEDIZINISCHE REHABILITATION

Zu den Leistungen **zur medizinischen Rehabilitation** gehören:

- Ärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel: Krankengymnastik, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Ergotherapie etc.
- Hilfsmittel: Sehhilfen, Hörhilfen, Körperersatzstücke (wie Prothesen) und orthopädische Hilfsmittel (wie Bandagen) etc.
- Früherkennung und Frühförderung
- Psychotherapie
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

GESUNDHEITSVERSORGUNG – MEDIZINISCHE REHABILITATION

Zuständige Rehabilitationsträger sind

1. Gesetzliche Krankenkasse

2. Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung:

- Voraussetzung: **Arbeitsunfall / Berufskrankheit**
- **Migrant/-innen haben den gleichen Zugang wie Inländer/-innen**

3. Träger der Gesetzlichen Rentenversicherung

- Voraussetzung: Vorliegen **bestimmter Beitragszeiten** etc.
- **Migrant/-innen haben den gleichen Zugang wie Inländer/-innen**

4. Träger der öffentlichen Jugendhilfe: **Jugendamt**

5. Träger der **Sozialhilfe**.

GESUNDHEITSVERSORGUNG – MEDIZINISCHE REHABILITATION

Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen

1. Wegen einer bestimmten Tätigkeit

besteht bei Migrant/-innen, die

- **sozialversicherungspflichtig beschäftigt**, also über das Arbeitsverhältnis krankenversichert sind
- Arbeitslosengeld I beziehen
- an einer Werkstätte für behinderte Menschen tätig sind
- an best. Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind

Migrant/-innen haben den gleichen Zugang wie Inländer/-innen.

GESUNDHEITSVERSORGUNG – MEDIZINISCHE REHABILITATION

Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen

2. Wegen des Bezugs bestimmter Sozialleistungen

besteht insbesondere bei Migrant/-innen, die folgende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten

- **Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld** vom JobCenter
- **Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung** vom Sozialamt
- **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt (Asylsuchende und Personen mit Duldung etc. nach 15 Monaten Voraufenthalt)
- Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII (**Krankenhilfe**)

Migrant/-innen haben den **gleichen Zugang** wie Inländer/-innen.

GESUNDHEITSVERSORGUNG – MEDIZINISCHE REHABILITATION

Zuständigkeit des **Trägers der Sozialhilfe**

beim Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG (Voraufenthalt < 15 Mo.) wenn die Kosten nach **§§ 4 und 6 AsylbLG** übernommen werden.

a) **Anspruch auf** Behandlung **akuter Erkrankungen/ Schmerzzustände**

- **ärztliche** und zahnärztliche Behandlung
- **Heil- und Hilfsmittel**, wenn nach medizin. Gesichtspunkten erfordl.

b) **Nach Ermessen sonstige Leistungen** (§ 6 AsylbLG) insbesondere

- zur Sicherung der Gesundheit
- zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern
- Berücksichtigung der Vorgaben des höherrangigen Rechtes.

GESUNDHEITSVERSORGUNG – MEDIZINISCHE REHABILITATION

Höherrangiges Recht

ist bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen.

Das ist insbesondere praxisrelevant bei

- der Vornahme von **Ermessensentscheidungen**:
ggf. Ermessensreduzierung auf Null und damit Anspruch
- der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe
- Begründung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Leistungspflicht.

HÖHERRANGIGES RECHT

1. Völkerrecht

- UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 26)
- UN-Kinderrechtskonvention (Art. 23 und 28, Recht auf Bildung)

2. Unionsrecht

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21 Abs. 1)
- EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 21, 14 – 19).

3. Verfassungsrecht

- Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art. 3 GG)
- Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
- Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG).

FALLBEISPIEL: AUFENTHALTSGESTATTUNG, VORAUFENTHALT: 6 MONATE, GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG DES VATERS

Bedarf: Hörgerät und logopädische Behandlung

1. Zugang zu Leistungen der **Krankenkasse**?

- keine Krankenversicherung über das Arbeitsverhältnis
- keine Leistungen nach SGB II / SGB XII / SGB VIII, § 2 AsylbLG

2. Zugang zu Leistungen des Trägers der Sozialhilfe (§§ 4, 6 AsylbLG)

a) **Anspruch auf** Behandlung **akuter Erkrankungen /Schmerzzustände**

Hörgerät ? Frage des Einzelfalls

b) **Nach Ermessen sonstige Leistungen** zur Sicherung der Gesundheit

- höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen
- Im Einzelfall: Ermessensreduzierung auf Null, damit Anspruch.

FALLBEISPIEL

Das Mädchen B. ist acht Jahre alt, hat die rumänische Staatsangehörigkeit und ist stark sehbehindert. Sie ist im März 2018 zusammen mit ihrer Mutter, Frau M., nach Hamburg gekommen. Frau M. sucht seither eine Arbeit, untergekommen sind sie bei deren Schwester.

Inzwischen wurde Frau M. mitgeteilt, dass ihre Tochter zur Schule gehen muss. Da B. aber den Schulweg nicht allein bewältigen und auch während der Schulzeit eine **besondere Begleitung** und eine **Leselupe** o.ä. benötigen würde, fragt sich Frau B. ob sie in ihrer Situation staatliche Unterstützung erhalten könnte.

TEILHABE AN BILDUNG

Zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören insbesondere

- Hilfen zur Schulbildung im Rahmen der **Schulpflicht** und der Vorbereitung hierzu, wie etwa Integrationshelfer/-innen u. Hilfsmittel
- Hilfen zur schulischen Berufsausbildung
- Hilfen zur Hochschulbildung
- Hilfen zur (hoch-)schulischen beruflichen Weiterbildung

Zuständige Rehabilitationsträger

1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

nur bei Vorliegen einer seelischen Behinderung

2) **Träger der Sozialhilfe** als Träger der Eingliederungshilfe.

TEILHABE AN BILDUNG

Zuständigkeit des **Trägers der Sozialhilfe**
besteht, wenn

- ein Zugang zu **Eingliederungshilfe** (§§ 54, 23 SGB XII) gegeben ist
oder
- die Kosten nach **§§ 4 oder 6 AsylbLG** übernommen werden.

Zu welchen Leistungen haben die verschiedenen Gruppen der
Zugewanderten Zugang?

TEILHABE AN BILDUNG

1. Unionsbürger/-innen mit einem materiellen Aufenthaltsrecht

a) Zugang zu Eingliederungshilfe wie Inländer/-innen?

- Ja, besteht bei den **meisten materiellen Aufenthaltsrechten**
- Aber: gesetzlicher Ausschluss möglich bei Aufenthaltsrecht wegen
 - Arbeitsuche
 - Schulbesuch/Ausbildung der Kinder

b) Sonstiger Zugang?

- nach Ermessen, wenn der Ausschluss nicht anwendbar ist, aber kein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalts angenommen wird
- im Einzelfall nach **höherrangigem Recht.**

TEILHABE AN BILDUNG

2. Unionsbürger/-innen ohne ein materielles Aufenthaltsrecht

a) Zugang zu Eingliederungshilfe wie Inländer/-innen?

Nein, gesetzlicher Ausschluss

b) Sonstiger Zugang?

im Einzelfall nach **höherrangigem Recht.**

TEILHABE AN BILDUNG

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltsrecht

a) Zugang zu Eingliederungshilfe wie Inländer/-innen?

- Ja, besteht bei den meisten Aufenthaltstiteln
- Gesetzlicher Ausschluss insbesondere möglich bei
 - Aufenthaltsrecht wegen Arbeitssuche
 - Asylbewerberleistungsbezug

b) Sonstiger Zugang?

- nach Ermessen, wenn kein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt angenommen wird
- im Einzelfall nach **höherrangigem Recht.**

TEILHABE AN BILDUNG

4. Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Kein Zugang zu Eingliederungshilfe wie Inländer/-innen

a) Bezug von **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG (nach 15 Monaten)

- Zugang zu Eingliederungshilfe nach Ermessen
(§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII)

b) Bezug von **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG

- Kein Zugang zu Eingliederungshilfe
- Zugang zu **einzelnen Leistungen nach Ermessen**, insbesondere
 - zur Sicherung der Gesundheit
 - zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern.

FALLBEISPIEL: FAMILIENANGEHÖRIGE EINER ARBEITSSUCHENDEN UNIONSBUßRGERIN

Kann B. von dem Träger der Sozialhilfe
eine/n Integrationshelfer/-in und eine Leselupe erhalten?

- Kein Anspruch auf Eingliederungshilfe, da Ausschluss von Familienangehörigen arbeitssuchender Unionsbürger/innen
- Zugang im Einzelfall nach **höherrangigem Recht**
 - Recht auf Bildung (Art. 28 UN- Kinderrechtskonvention etc.)
 - ggf. Ermessensreduzierung auf Null, wenn ein Schulbesuch ohne Integrationshelfer/-in nicht möglich ist.

FAZIT

- Komplexe Rechtslage an der Schnittstelle zwischen dem Aufenthalts- und Sozialrecht
 - Ausgangspunkt ist die konkrete aufenthaltsrechtliche Situation
 - Berücksichtigung der Vorgaben des höherrangigen Rechts kann in einigen Konstellation zu dem Zugang zu Sozialleistungen führen
- Wichtig ist daher, dass Migrant/-innen mit einer Behinderung
- über ihre Rechte informiert werden
 - faktischen Zugang zu Beratungsangeboten haben und
 - bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen unterstützt werden.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Das Projekt „Fluchtort Hamburg 5.0“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert sowie durch die Freie und Hansestadt Hamburg kofinanziert.